

wird er kaum angerufen,⁴¹ sodass er bislang in der gerichtlichen Praxis bedeutungslos geblieben ist.

IV. Inhaltliche Bestimmung der Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit

1. Allgemeines

1.1 Begriff «Religionsfreiheit»

Die religiösen Grundrechte werden unter dem Sammelbegriff «Religionsfreiheit» zusammengefasst.⁴² So verwendete beispielsweise das schweizerische Bundesgericht diesen Begriff, obwohl er in der (alten) Bundesverfassung *expressis verbis* nicht aufschien.⁴³ Die Religionsfreiheit begründet nach heutigem Verständnis ein individuelles und ein kollektives Recht, das sich seinerseits auf die Freiheit der gemeinschaftlichen Religionsausübung wie auch auf die korporative Religionsfreiheit erstreckt, wie dies aus Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV ersichtlich ist. Mit der Sicherung der Religionsausübung wird das religiöse Leben in der Gemeinschaft insgesamt geschützt.⁴⁴

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist demnach als umfassendes Grundrecht der Religionsfreiheit zu verstehen.⁴⁵ So gesehen stellt Art. 37 Abs. 2 2. Halbsatz LV ein historisches Relikt überholter staatskirchenrechtlicher Vorstellungen dar, die mit dem heutigen Verständnis der Religionsfreiheit nicht mehr übereinstimmen.⁴⁶

16

17

41 Bisher hat sich der Staatsgerichtshof nur in StGH 1999/36, LES 1/2003, S. 9 (12), mit dem Grundrechtsschutz des IPBPR befasst. Vgl. auch Hoch, *Schwerpunkte*, S. 72 Fn. 32, und Höfling, *Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein*, S. 796.

42 Listl, *Kirchenfreiheit*, S. 448 f., spricht davon, dass der umfassende Begriff «Religionsfreiheit» rechtssystematisch ein «Gesamtgrundrecht» bilde.

43 Hafner, *Gewissensfreiheit*, Rz. 2.

44 Schon Anschütz Gerhard, *Die Religionsfreiheit*, in: Anschütz Gerhard/Thoma Richard (Hrsg.), *Handbuch des Deutschen Staatsrechts*, Bd. 2, Tübingen 1932 (unveränderter Nachdruck 1998), S. 675 (683 f.), fasst die Glaubens-, Bekenntnis-, Gewissens- und Kultusfreiheit im Oberbegriff der Religionsfreiheit zusammen.

45 In diesem Sinne auch der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts (Fn. 10), S. 50 f. und 85 f., der in Art. 37 LV (neu) den Wortlaut von Art. 15 BV übernimmt.

46 Siehe schon oben Rz. 3 und Rz. 9.